

Stefan Nieser*

Anforderungen an die Rechtssicherheit von Material Compliance Tools

Um Material-Compliance-Regelwerke wie REACH, RoHS & Co. sicherzustellen, sind Daten essenziell. Diese müssen in der Lieferkette recherchiert und rechtskonform validiert werden. Ein probates Mittel, um die erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen, sind sogenannte Materialdatensysteme. Oftmals reichen gängige Systeme allerdings nicht aus, um eine hinreichend konforme Umsetzung zu belegen. Daher stellt sich die Frage, welchen Anforderungen ein Material Compliance Tool genügen muss, um für das Unternehmen Rechtssicherheit darzustellen.

I. Stoffrechtliche Vorgabenumsetzung

Stoffrechtliche Vorgaben und Regelwerke wachsen stetig in ihrer Zahl und formulieren – vor allem im Bereich der Material Compliance – weitreichende Anforderungen, welche produktseitig umzusetzen sind. Dazu zählen u. a. die europäische Chemikalienverordnung REACH,¹ die nationale Elektrostoffverordnung oder EU-RoHS-Richtlinie² sowie die POP-Verordnung.³ Diese Vorgaben sind maßgeblich einzuhalten, um die Inverkehrbringungs- und Vertriebsfähigkeit des Produktes sicherzustellen und zukunftsfähig zu erhalten,⁴ wie auch um weitreichende Haftungsrisiken zu minimieren.

Zur Kontrolle der Umsetzung der Material-Compliance-Vorgaben im Produkt ist der Einsatz einer Kommunikationsplattform zur Hinterfragung der Vorgabenkonformität beim Lieferanten wie auch zur Konsolidierung und Darstellung der eigenen Produktkonformität unerlässlich. In diesem Feld haben sich im vergangenen Jahrzehnt einige Unternehmen fest etabliert – und es kommen stetig weitere dazu. Die produzierenden Unternehmen wie auch der Handel sind in den allermeisten Fällen kaum in der Lage, die geforderten Konformitätsnachweise mittels eigener Ressourcen

darzustellen, weshalb sie Software-Anbieter und Dienstleister suchen, die sie in diesem Konformitätsprozess unterstützen können. Eine besondere Herausforderung hierbei ist es, die Spreu vom Weizen zu trennen, um zum einen die Konformität zu erlangen, aber auf der anderen Seite auch, um eine ressourcenschonende und wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung zu implementieren.

II. Welchen Anforderungen muss eine Material Compliance Software genügen?

Der Gesetzgeber oder auch die Kunden formulieren allgemein nur absolute Vorgaben. Dies könnte z. B. sein, dass in einem Produkt eine Substanz, z. B. Blei, verboten ist. Was jedoch nicht vorgegeben wird, ist, wie dieses Ziel zu erreichen ist bzw. wann man genug getan hat, um dieses Ziel zu erreichen. Hierbei ist es jedem Beteiligten, ob nun Gesetzgeber, Vollzugsbehörden oder auch Kunden, klar, dass es eine Hundertprozentlösung nicht geben kann. Dies birgt nun jedoch für den Hersteller oder Händler von Produkten ein sehr hohes Risiko. Nicht zuletzt deswegen, da hinter einer Missachtung einer stoffrechtlichen Vorgabe sehr oft ein beträchtliches Haftungsrisiko steht – mit weitreichenden unternehmerischen Konsequenzen.⁵

Verdeutlichen lässt sich das sehr gut anhand eines kurzen Beispiels aus dem Handwerk. Ein Malerbetrieb bekommt von seinem Kunden die Vorgabe, eine weiße Wand grün zu streichen. Dies stellt den Maler nun vor mehrere Fragestellungen. Die erste ist die Wahl der Farbe. Dabei gibt es sowohl in der Qualität wie auch der Verarbeitbarkeit große Unterschiede, ebenfalls beim Preis. Danach wird entschieden, in welcher Qualität die Arbeit ausgeführt werden soll. Beispielsweise kann der Betriebsleiter eine ungelernete Kraft, einen Gesellen oder Meister mit der Arbeit betrauen. Letztlich ist es auch entscheidend, wie oft die Wand gestrichen wird. Es versteht sich von selbst, dass das Ergebnis der Farbdeckung besser wird, je häufiger die Wand gestrichen wird. Das Beispiel zeigt, die Qualität des Anstrichs der Wand ist abhängig von der Qualität und Verarbeitbarkeit der Farbe, der Qualifikation der Mitarbeiter wie auch der Häufigkeit des Arbeitsvorgangs. All diese qualitativen Faktoren

DOI: 10.21552/stoffr/2026/1/10

* M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Stefan Nieser, Geschäftsführer der tec4U-Solutions GmbH, Saarbrücken, ist Maschinenbauingenieur, Umweltbetriebsprüfer sowie QM-Auditor und Material Compliance- sowie Gefahrstoffbeauftragter. Kontakt: s.nieser@tec4u-solutions.com.

1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur.

2 Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

3 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über persistente organische Schadstoffe.

4 Vgl. hierzu *Messerschmidt*, Material Compliance als Eintrittskarte in die Welt der Nachhaltigkeit, StoffR 2024, S. 44–48.

5 Vgl. hierzu *Nieser/Reusch*, Haftungsfälle Material Compliance, Ein haftungsrelevantes Produktmerkmal mit allen Konsequenzen, ZRFC 2017, S. 14 ff.

nehmen selbstredend Einfluss auf die Kosten des Auftrages.

Dieses Beispiel ist sehr gut auf die Situation der Unternehmen im Bereich der Material Compliance übertragbar. Die Farbe stellt eine Analogie zu Material-Compliance-Vorgaben dar, welche über den Gesetzgeber, den Kunden oder auch den Markt formuliert werden. Die Farbvarianzen symbolisieren hier die Heterogenität der Vorgaben im Bereich der Material Compliance. Zur Veranschaulichung nachfolgend die Farbe Grün als Synonym für die REACH-Verordnung. Verantwortliche im Unternehmen müssen entscheiden, mit welcher grünen Farbe gestrichen wird, also mit welchen Tools die REACH-Konformität sichergestellt wird, d. h. konkret, mit welchem Kommunikationssystem die Hinterfragung der Compliance-Einhaltung durch den Lieferanten stattfinden soll. Wie bei der Wahl der richtigen Farbe gibt es bei Softwaretools und deren Anbietern sehr weitreichende Unterschiede. Nachfolgend eine Übersicht, welche Anforderungen eine Material-Compliance-Kommunikationssoftware erfüllen muss und welche Funktionalitäten diese haben sollte, um Haftungsrisiken zu reduzieren.

1. Integration der DIN EN IEC 63000⁶

Ein fest formuliertes Muss ist die softwaretechnische Umsetzung der IEC 63000, die u. a. den Stand der Technik zur Umsetzung von Material-Compliance-Regelwerken wie die RoHS und andere stoffrelevante Vorgaben darstellt.⁷ Die Norm definiert folgende Anforderungen, die in der Softwarelogik abgebildet sein sollten:

- Beurteilung der Datenqualität,
- eine regelmäßige Kommunikation zum Lieferanten inklusive Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Lieferanten,
- artikelspezifische Anfragen und Risikobeurteilung von Artikeln, für welche keine Daten vorliegen sowie
- eine rechtssichere und reproduktionssichere Dokumentation.

2. Einfache Bedienbarkeit und Transparenz

Die Qualität der Farbe besteht aber nicht nur in der Farbe als solches, sondern auch in der Verarbeitbarkeit der Farbe. Gleiches gilt auch für die Kommunikationsplattform. Sie muss einfach zu bedienen und intuitiv zu verstehen sein, um mit minimalem Ressourceneinsatz ein vorgabenkonformes Ergebnis erzielen zu können. Eine Kommunikationsplattform darf keine intransparenten Lücken haben. Sowie eine grüne Wand kein diffuses Grün oder weiße Flächen haben darf, so darf es innerhalb einer Material-Compliance-Kommunikationsplattform bzw. innerhalb der Datendokumentation keine unbekanntenen Datenlücken geben. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Software die Daten-

qualität prüft und im Zweifelsfall den User informiert, dass es hier ein unklares Datenfeld gibt.

3. Mitarbeiterqualifizierung und Lieferantenentwicklung

Wie exemplarisch beschrieben ist neben der Auswahl der Farbe auch die Qualifikation der ausführenden Mitarbeiter immens wichtig für den Projekterfolg – gerade dann, wenn die Arbeiten über einen Dritten ausgeführt werden. Mitarbeiter, sowohl beim Kunden als auch bei den Lieferanten, die die Kommunikationsplattform bedienen, müssen entsprechend geschult sein und kontinuierlich fortgebildet werden, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei darauf zu richten, dass diese Mitarbeiter in die Rahmenbedingungen einer DSGVO⁸ eingebunden sind. Idealerweise bietet der Plattformbetreiber Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen für alle Nutzer an – also sowohl für die Kunden als auch für die Lieferanten – und das in mehreren Sprachen. Versäumt ein Unternehmen, seine Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren, kann im Schadensfall auch ein Organisationsverschulden Gegenstand des Verfahrens werden.

4. Mehrstufiger Kommunikationsprozess und persönliche Lieferantenansprache

So entscheidend wie die Anzahl der Anstriche ist die Anzahl und Ausgestaltung der Kommunikationsschritte, um einen qualitativ hochwertigen Datenrücklauf im Hinblick auf Lieferantenaussagen und Artikeldeklarationen zu gewährleisten. Die Qualität der eingehenden Lieferantenaussagen ist in einer direkten Abhängigkeit zum Kommunikationsprozess zu sehen, welcher in der Material-Compliance-Software hinterlegt ist, aber vor allem auch von den Mitarbeitern unterhalten wird. Hier liegt einer der Hauptunterschiede in der Datenqualität begründet.

Einige Anbieter von Material-Compliance-Kommunikationsplattformen bieten auch begleitende Datendienstleis-

6 DIN EN IEC 63000 basiert auf der Europäischen Norm DIN EN 50581:2012, die die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) unterstützt. Diese Norm legt die technische Dokumentation fest, die der Hersteller erstellen muss, um die Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu erklären. Informationen abrufbar im Internet unter www.iec63000.com/ (letzter Zugriff 27.1.2026).

7 Vgl. hierzu Nieser, Die IEC 63000 – Stand der Technik zur Umsetzung der Material Compliance, StoffR 2018, S. 90–93.

8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

tungen an. Dabei entscheidend ist, gemäß welchem Prozess die Dienstleistung ausgeführt wird. So gibt es Anbieter, die im Rahmen ihres Materialdatenservices lediglich einmal einen säumigen Lieferanten persönlich ansprechen, um diesen zur Datenübermittlung zu motivieren. Antwortet der Lieferant nicht, so ist der Kommunikationsprozess dennoch abgeschlossen und die Datendienstleistung gilt als erbracht. Eine erweiterte Kommunikation zum Lieferanten, welche nicht nur durch eine zwei- oder dreifache persönliche Ansprache geprägt ist, wie auch die Entwicklung des Lieferanten im Thema Material Compliance, ist in solchen Fällen kein Gegenstand der Dienstleistung. In Summe bedeutet dies, dass sowohl die Datenquantität als auch die Datenqualität unzureichend ist. Bezogen auf das Malerbeispiel wäre der Malerbetrieb vorzeitig am Ende seiner Arbeit und würde dem Kunden eine fleckige, mit weißen Stellen versehene, nur teilweise angestrichene Wand präsentieren. Trotz dieser offensichtlichen Unvollständigkeiten könnte er sein Kommunikationsprojekt vertragsgemäß abschließen, da der Kunde den Auftrag entsprechend vergeben hat.

5. Abbildung des Stands der Technik

Es ist einleuchtend, dass eine solche Arbeit im Vergleich preiswert angeboten werden kann. Doch genügt das Resultat auch den Vorgaben des Kunden? Die Rechtsprechung ist hier eindeutig. Die gesamte Materialdatenkommunikation ist nur dann ausreichend, wenn der Stand der Technik umgesetzt wurde. Der Stand der Technik wird insbesondere in der unter 1. vorgestellten Norm DIN EN IEC 63000 beschrieben, des Weiteren aber auch:

- in Prüfleitfäden der Marktüberwachung,⁹

- beim REACH-CLP-Biozid-Helpdesk,¹⁰
- in Stellungnahmen von Branchenverbänden wie dem VDMA,¹¹ CIVD,¹² SPECTARIS¹³ oder ZVEI,¹⁴
- in der Rechtsprechung und vorliegenden Urteilen,¹⁵
- in Stellungnahmen von Versicherungen, die im Schadensfall die Umsetzung des Stands der Technik individuell prüfen und hiervon abhängig machen, ob und wie weit sie in den Schaden eintreten.

III. Empfehlungen zu Anbieterauswahl und prozessseitiger Umsetzung

Unternehmen, die vor der Entscheidung stehen, eine Kommunikationsplattform zur Sicherstellung ihrer stoffrechtlichen Vorgaben einzuführen, sind gut beraten, bei der Auswahl ihres Anbieters und Dienstleisters nicht nur den Preis und die Funktionalitäten, sondern vor allem auch die Anzahl der Bearbeitungsvorgänge zu vergleichen. Des Weiteren kann es wichtig sein, zu prüfen, welche Schnittstellenanbindungen, z. B. an die SCIP-Datenbank¹⁶ oder das EU Traces NT,¹⁷ vorhanden sind. Ebenso wichtig sind Anbindungsmöglichkeiten an die internen ERP- oder PDM-Systeme, um effiziente Datenkommunikation zu gewährleisten. Jede Software ist nur so gut wie die Prozesswelt, in welche sich diese einbettet. Daher ist neben der Auswahl an Tools auch die Integration der Material Compliance als Produktmerkmal in die bestehenden Prozesse von größter Relevanz.¹⁸ Letztendlich ausschlaggebend ist, dass die Datenqualität und Quantität ausreichend ist, um die Vorgabenkonformität der Produkte gemäß Stand der Technik belegen zu können. Nur dann ist der Ressourceneinsatz gerechtfertigt und Haftungsrisiken können tatsächlich reduziert werden.

9 Siehe hierzu exemplarisch *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall* (LAGA), Marktüberwachungskonzept zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 – Produktsektoren im Bereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes sowie des Verpackungsgesetzes (Anhang I Nr. 9, 13, 21, 39 und 42 EU-MÜVO), Mai 2022, abrufbar im Internet unter https://www.laga-online.de/documents/3marktueberwachungskonzept-stand-mai-2022_1661347693.pdf (letzter Zugriff 27.1.2026).

10 REACH-CLP-Biozid-Helpdesk: Nationale Auskunftsstelle des Bundes für REACH, CLP und Biozide, abrufbar im Internet unter <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de> (letzter Zugriff 27.1.2026).

11 Vgl. hierzu *VDMA*, Stoffpolitik, Problemstoffe sicher managen, abrufbar im Internet unter <https://www.vdma.eu/de/stoffpolitik> (letzter Zugriff 27.1.2027).

12 *Caravanning Industrie Verband e. V.* (CIVD), CIVD-Richtlinie Material Compliance, 8.4.2025, abrufbar im Internet unter <https://www.civd.de/artikel/civd-richtlinie-material-compliance/> (letzter Zugriff 27.1.2026).

13 *SPECTARIS e. V.*, SPECTARIS zum laufenden PFAS-Beschränkungsverfahren in der EU, PFAS-Verbot darf kein Hightech-Verbot werden,

22.12.2025, abrufbar im Internet unter https://www.spectaris.de/fileadmin/Content/Verband/Positionen/SPECTARIS_Standpunkt_PFAS_Dez2025.pdf (letzter Zugriff 27.1.2026).

14 *ZVEI*, Leitfaden Materialdeklaration innerhalb der Lieferkette, 30.6.2022, abrufbar im Internet unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2022/Juli/Leitfaden_Materialdeklarationen_innenhalb_der_Lieferkette/Materialdeklarationen-inkl-Praxisbeispiel-DE-Leitfaden.pdf (letzter Zugriff 27.1.2026).

15 Vgl. hierzu *Markmann/Nieser*, Material Compliance: Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung materialrelevanter Anforderungen, *StoffR* 2020, S. 127 ff.

16 *ECHA*, SCIP, abrufbar im Internet unter <https://echa.europa.eu/de/scip> (letzter Zugriff 27.1.2026).

17 *European Commission*, IMSOC, Traces NT – GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, abrufbar im Internet unter <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login> (letzter Zugriff 27.1.2026).

18 Vgl. *Nieser*, Material Compliance in der Praxis, Der Weg aus der Haftungsfalle, *StoffR* 2017, S. 208 ff.